

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0239/2025
Amt/Aktenzeichen 51/51 03 03	Datum 30.01.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 11.03.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesförderung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	18.03.2025	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	26.03.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	01.04.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.04.2025	Ö

Betreff:

Anpassung des Verpflegungskostenbeitrages für die städtischen Kindertagesstätten

Mainz, den 26.02.2025
gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, den 12.03.2025
gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach Vorberatung der o. g. Gremien:

1. Der monatliche Verpflegungskostenbeitrag für die städtischen Kindertagesstätten wird ab dem 01.08.2025 auf insgesamt 60,00 € angehoben.
2. Ab dem 01.08.2026 wird die Höhe des Verpflegungsbeitrages an die Angaben der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) mit einem durchschnittlichen Wert von 20 Verpflegungstagen pro Monat gekoppelt. In den Folgejahren erfolgt eine Anpassung des Verpflegungsbeitrags jeweils zum 01.08. auf Grundlage der jeweils gültigen Sachbezugswerte der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

Die Beitragsanpassung ermöglicht es den städtischen Kindertagesstätten ein ausgewogenes Frühstücksangebot für alle Kinder anzubieten.

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) am 26.11.2024 wurde der Teilhaushaltsentwurf 2025 für das Amt 51 Jugend und Familie vorgestellt. Dieser beinhaltet eine Erhöhung des Verpflegungsbeitrags für die städtischen Kindertagesstätten von 40,90 € auf 60,00 €. Die Arbeitsgruppe Kindertagesförderung wurde vom JHA beauftragt, für das Kitajahr 2025/2026, einen Vorschlag zum Verpflegungsbeitrag der städtischen Kindertagesstätten zu erarbeiten. In der Sitzung der Arbeitsgruppe Kindertagesförderung am 21.01.2025 wurde ein entsprechender Vorschlag erarbeitet, der Grundlage dieser Beschlussfassung ist.

Das Verpflegungsangebot in den städtischen Einrichtungen besteht aus einem warmen Mittagessen, einem Nachmittagssnack und Getränken. Bei ihrem Angebot orientieren sich die Kitas an dem DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Kitas.

Der Beitrag von 40,90 € pro Monat besteht seit 1997. Das allgemeine Preisniveau bei Lebensmitteln hat sich in den letzten Jahren insgesamt stark erhöht. Um diesen Sachverhalt gerecht zu werden, soll der Verpflegungsbeitrag in zwei Schritten angepasst und im Anschluss auf Grundlage einer bundesgesetzlichen Verordnung dynamisiert werden.

Zur Realisierung der im Ausschuss diskutierten Dynamisierung des Verpflegungsbeitrags wurden die Erfahrungen bei der Kostenbeteiligung in den Schulen herangezogen. Hiernach erfolgt eine sozial angemessene Kostenbeteiligung nach den Sachbezugswerten der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV - (<https://www.gesetze-im-internet.de/svev/SvEV.pdf>)), welche jährlich durch den Bundesgesetzgeber angepasst wird.

Entwicklung der Tagesätze fürs Mittagessen 2021 bis 2025:

Jahr	Sachbezugswert Mittagessen
2021	3,47€
2022	3,57€
2023	3,80€
2024	4,13 €
2025	4,40 €

Zukünftig, ab dem 01.08.2026, soll sich der Verpflegungsbeitrag für städt. Kindertagesstätten ebenso nach der SvEV richten. Dadurch wird eine stetige und sozialverträgliche Erhöhung des Beitrages sichergestellt. Auf Grundlage der Vorjahre und der Inflation wird die erwartete Steigerung für 2026 wahrscheinlich bei ca. 6% liegen.

Gleichzeitig soll damit die finanzielle Grundlage für ein tägliches Frühstück nach DGE-Qualitätsstandard in den städtischen Kindertagesstätten geschaffen werden. Das Frühstück stellt eine qualitative Verbesserung der Versorgung der Kinder dar und ist sowohl ein Beitrag, um gleichwertige Startchancen für alle Kinder sicherzustellen als auch eine Gelegenheit, um Kinder an eine gesundheitsförderliche Ernährung heranzuführen. In den städtischen Kindertagesstätten ist immer wieder festzustellen, dass die Gestaltung der Frühstücksbox durch die Eltern sehr unterschiedlich ist. Über diesen Weg soll allen Kindern in den städtischen Kindertagesstätten ein Frühstück nach DGE-Qualitätsstandard ermöglicht werden.

Lösung

Eine Anpassung des Kindertagesstätten-Verpflegungsbeitrages in folgenden Umsetzungsschritten

1. Der monatliche Verpflegungskostenbeitrag für die städtischen Kindertagesstätten wird ab dem 01.08.2025 auf zunächst 60,00 € angehoben um den steigenden Sachaufwendungen für Verpflegung entgegen zuwirken.
2. Ab dem 01.08.2026 orientiert sich die Höhe des Verpflegungsbeitrages für die städtischen Kindertagesstätten an den Sachbezugswerten der Sozialversicherungsentgeltverordnung mit einem durchschnittlichen Wert von 20 Verpflegungstagen pro Monat und es wird ein tägliches Frühstück nach DGE-Qualitätsstandard angeboten.
3. Ab dem 01.08. der darauffolgenden Jahre, erfolgt eine Anpassung des Verpflegungsbeitrags auf Grundlage der jeweils zum 01.08. gültigen Sachbezugswerten Sozialversicherungsentgeltverordnung mit einem durchschnittlichen Wert von 20 Verpflegungstagen pro Monat.

Durch diese Umsetzungsschritte wird zukünftig eine stetig, angemessene, moderate Erhöhung des Beitrages sichergestellt und ein finanzieller Spielraum für das o. g. Frühstücksangebot seitens der städtischen Kindertagesstätten geschaffen.

Finanzierung

Die Einnahmen, die sich aus der Erhöhung zum 01.08.2025 ergeben, sind bereits in der aktuellen Haushaltsplanung berücksichtigt. Entsprechend ergeben sich für das Haushaltsjahr 2025 keine Änderungen.

Die konkrete Höhe der Sachbezugswerte der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 01.08.2026 sind nicht bekannt. Auf Basis der aktuellen Haushaltszahlen zu den Verpflegungsaufwendungen und den erwarteten Einnahmen bei einer Fortschreibung der Sachbezugswerte ist davon auszugehen, dass die Einnahmen auskömmlich sind und die Sachaufwendungen für das Frühstücksangebot getragen werden können.